

Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder der hippo campus gemeinnützige GmbH

Gültig ab 01.09.2026

§ 1 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderkrippen und Häuser für Kinder der hippo campus gGmbH sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.
- (2) In Kinderkrippen werden Kinder ab dem Alter von acht Wochen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
- (3) In Häusern für Kinder werden Kinder aus verschiedenen Altersgruppen betreut. Altersgruppen der Häuser für Kinder sind:
 1. Altersbereich bis drei Jahre (Kinderkrippe) für Kinder ab einem Alter von acht Wochen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird;
 2. Altersbereich drei bis sechs Jahre (Kindergarten) für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.), in dem die Schulpflicht beginnt.

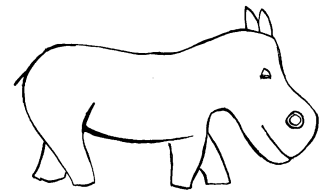
Beim Wechsel zwischen den Altersbereichen ist in allen Häusern für Kinder das Auswahlverfahren erneut zu durchlaufen. Die Kinder müssen für den Weiterbesuch neu angemeldet werden, ansonsten endet die Zugehörigkeit zur Einrichtung spätestens mit dem Ende der Zugehörigkeit zu dem im jeweiligen Altersbereich betreuten Nutzerkreis.

- (4) Eine Abweichung von den in dieser Satzung festgelegten Regelungen ist außerhalb von Modellversuchen in begründeten Ausnahmefällen durch die Aufsichtsbehörde möglich. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die dauerhafte Erfüllung der Fördervoraussetzungen, etwa nach Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes oder § 17 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, sonst nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann.
- (5) Pflegepersonen und Heimerzieherinnen/Heimerzieher, die zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gleich.
- (6) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

- (1) Verfügbar sind freie Plätze, wobei die Gesamtanzahl der Plätze jene in der Betriebserlaubnis nicht übersteigen darf. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, entscheidet die hippo campus gGmbH über die Vergabe.
- (2) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden die Plätze wie folgt vergeben:

Münchner Einrichtungen der hippo campus gGmbH: Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die Hauptwohnung in München haben (Münchner Kinder). Die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnung und/oder dem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Münchens bedarf eines gesonderten Antrags.



Einrichtungen in Haar und Aschheim: Kinder können aufgenommen werden, wenn ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Sinn des §30 Abs3 Satz 2 SGB in Bayern liegt. Der gewöhnliche Aufenthalt muss nicht in der Gemeinde Haar bzw. Gemeinde Aschheim sein.

- (3) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für einige Tage in der Woche oder Zeiten für weniger als einen Monat oder für wesentlich von der Öffnungszeit bzw. den zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 3 Anmeldeverfahren und Aufnahme

- (1) Eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist vor Aufnahme nötig.

1. Münchner Einrichtungen: Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens oder schriftlich in der Verwaltung der hippo campus gGmbH. In jeder Anmeldung ist ein gewünschtes Eintrittsdatum zu bezeichnen. Dieses gewünschte Eintrittsdatum kann höchstens 12 Monate nach dem Anmeldezeitpunkt liegen. Die Anmeldung erlischt zum Monatsende des fünften vollen Kalendermonats, der auf das vorgesehene Eintrittsdatum folgt, wenn bis dahin noch keine Aufnahme (= Zusage) erteilt ist.

Alle nach § 2 mit 4 relevanten Änderungen sind von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Für jedes Kindertageseinrichtungsjahr wird ein Anmeldestichtag festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingegangen sind, gelten für die Platzvergabe zum Beginn des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich.

Eine bevorzugte Einrichtung kann nur bei Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens bestimmt werden. Die Bestimmung als bevorzugte Einrichtung kann nur bei Eingabe bis zum jeweiligen Anmeldestichtag bei der Auswahl zum Beginn des kommenden Kindertageseinrichtungsjahrs berücksichtigt werden.

2. Haarer Einrichtungen: Die Anmeldung erfolgt schriftlich mithilfe des Anmeldeformulars der hippo campus gGmbH (auf der Website oder auf Anfrage verfügbar) oder, für Kinder, die in der Gemeinde Haar wohnhaft sind, mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Gemeinde Haar bereitgestellten Anmeldeverfahrens.

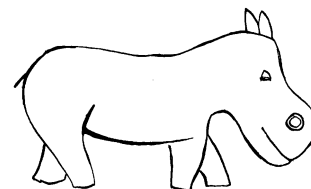
Eine bevorzugte Einrichtung kann unter den Einrichtungen der hippo campus gGmbH im Rahmen des Anmeldeformulars der hippo campus gGmbH oder bei Nutzung des speziell hierfür im Internet der Gemeinde Haar bereitgestellten Anmeldeverfahrens bestimmt werden.

Bei Anmeldung vor Geburt ist der hippo campus gGmbH nach Geburt Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des Kindes mitzuteilen.

3. Aschheimer Einrichtungen: Die Anmeldung erfolgt schriftlich mithilfe des Anmeldeformulars der hippo campus gGmbH (auf der Website oder auf Anfrage verfügbar).

Bei Anmeldung vor Geburt ist der hippo campus gGmbH nach Geburt Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des Kindes mitzuteilen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der hippo campus gGmbH entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen,



die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Dies betrifft insbesondere Nachweise, wenn die Eltern beide nicht-deutschsprachiger Herkunft sind oder zur Masernimpfung des Kindes. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Belegung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

- (3) Änderungen bezüglich des Sorgerechts sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Über die Aufnahme (Zusage) der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Verwaltung der hippo campus gGmbH.
- (5) Bei freiwerdenden Plätzen werden beide Personensorgeberechtigte zum Aufnahmegespräch eingeladen. Das Aufnahmegespräch gilt nicht als Platzzusage.

Die Platzzusage erfolgt im Anschluss an das Aufnahmegespräch schriftlich in Form der Zusendung einer Elternvereinbarung. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt.

Münchener Einrichtungen:

Erfolgte die Anmeldung unter Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens, erfolgt die Zusage zusätzlich auch über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzeraccount. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt.

Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmeldeliste dieser Einrichtung geführt.

Wenn eine Zusage aufgrund einer Anmeldung unter Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens erfolgt, erlöschen mit einer Bestätigung der Platzannahme alle anderen Anmeldungen für andere Plätze.

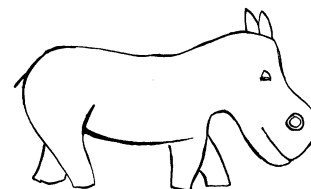
Diese Bestätigung der Platzannahme gilt als Absage seitens der Personensorgeberechtigten hinsichtlich aller anderen noch nicht erloschenen Zusagen für andere Plätze, sofern nicht bereits vorher eine Rückmeldung erfolgt ist. Bei erneuter Anmeldung wird das Kind erneut auf die Anmeldeliste für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt.

Haarer Einrichtungen:

Erfolgte die Anmeldung unter Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Gemeinde Haar bereitgestellten Anmeldeverfahrens, erfolgt die Zusage zusätzlich auch über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzeraccount. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt. Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmeldeliste dieser Einrichtung geführt.

Wenn eine Zusage aufgrund einer Anmeldung unter Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Gemeinde Haar bereitgestellten Anmeldeverfahrens erfolgt, erlöschen mit einer Bestätigung der Platzannahme alle anderen Anmeldungen für andere Plätze.

Diese Bestätigung der Platzannahme gilt als Absage seitens der Personensorgeberechtigten hinsichtlich aller anderen noch nicht erloschenen Zusagen für andere Plätze, sofern nicht bereits vorher eine Rückmeldung erfolgt ist. Bei erneuter Anmeldung wird das Kind erneut auf die Anmeldeliste für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt.



Aschheimer Einrichtungen: Eine Platzzusage erfolgt mittels Übersendung der Elternvereinbarung von hippo campus gGmbH an die Sorgeberechtigten. Das Platzangebot muss binnen 10 Tagen durch die Sorgeberechtigten mittels Rücksendung der unterschriebenen „Ausführung für hippo campus gGmbH“ bestätigt werden, ansonsten verfällt das Platzangebot und es besteht kein weiterer Anspruch auf den angebotenen Kitaplatz.

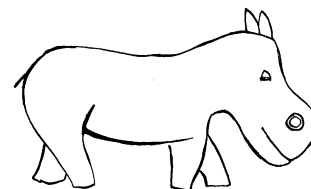
- (6) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den Beginn der Eingewöhnung sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne rechtzeitige hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben. Die Kündigungsfrist beginnt mit diesem Tag.
- (7) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kindertageseinrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird und das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Die Kindertageseinrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen. Die hippo campus gGmbH legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detailliertere Aussagen und Nachweise erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht (siehe §5).
- (8) Die Personenberechtigten haben keinen Anspruch auf besondere Ernährung für Ihr Kind.
- (9) Die in der Elternvereinbarung angegebene Adresse des Kindes ist der gewöhnliche Wohnort des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- (10) Am ersten Tag der Eingewöhnung sind der Einrichtung vorzulegen:
 - kinderärztliches U-Untersuchungsheft
 - Impfpass des Kindes

§ 4 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung („Kündigung“)

- (1) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten ist auf schriftlichen Antrag bei Zustimmung der Verwaltung möglich. Der Antrag ist mit einer Frist von zwei Wochen vor Beginn des neuen Monats zu stellen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung oder Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört.
- (3) Ein Kind scheidet außerdem automatisch aus, wenn es an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen die Einrichtung nicht besucht hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein schriftliches ärztliches Attest eingeht, mit dem das Vorliegen einer über den 30. Besuchstag hinausgehenden Krankheit des Kindes bestätigt wird, die den Besuch ausschließt. Wenn ein solches ärztliches Attest zunächst rechtzeitig einging, scheidet das Kind automatisch mit Ablauf des zweiten auf den letzten Tag der Gültigkeit des Attests folgenden Besuchstag aus, außer wenn es an diesem Tag wieder in der Einrichtung ist oder wenn bis dahin ein neues fortlaufendes ärztliches Attest in der Einrichtung vorliegt.

Nach seinem Ausscheiden muss das Kind im Anmeldeverfahren nach § 3 neu angemeldet werden.

Über 30 aufeinander folgende Besuchstage hinausgehende Abwesenheiten können im Einzelfall genehmigt werden und führen daher nicht zum Ausscheiden des Kindes, wenn sie mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem ersten Abwesenheitstag unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung beantragt wurden. Die Entscheidung trifft die hippo campus gGmbH.



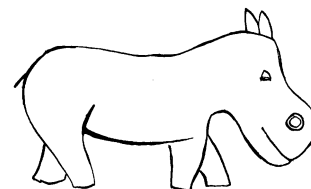
- (4) Die Abmeldung eines Kindes („Kündigung“ des Kitaplatzes) seitens der Personensorgeberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Eine Kündigung zum 31.7. ist nicht möglich.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einzelner, mehrerer oder aller Kindertageseinrichtungen der hippo campus gGmbH vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
1. das Kind über fünf Besuchstage ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt,
 2. das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
 3. das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht wird oder nicht rechtzeitig abgeholt wird, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden,
 4. die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in derselben Gemeinde / Kommune der Einrichtung liegt (gilt nur für Einrichtungen in München). Siehe §6 Abs. 1.
 5. nachträglich geforderte Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
 6. das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann,
 7. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind. (siehe Gebührensatzung)
 8. eine Kooperation zwischen hippo campus gGmbH bzw. der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten erschwert wird durch z.B. Gerüchte, Nichteinhalten von Vereinbarungen, Störung der pädagogischen Arbeit mit den Kindern, Nichteinhalten von Kommunikationswegen.
- (2) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen darf.
- (3) Erkrankt ein Kind während des Besuchs sind die Personenberechtigten verpflichtet, ihr Kind umgehend abzuholen. Die Entscheidung trifft die Leitung oder deren Stellvertretung.
- (4) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist vorher schriftlich anzudrohen. Der Ausschluss nach Abs. 2 kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- (5) Die Entscheidung trifft in den Fällen des Abs. 1 sowie des Abs. 2 die Geschäftsführung der hippo campus gGmbH in Absprache mit Leitung der Einrichtung. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen.

§ 6 Umzug

- (1) Aufgrund der gesetzlichen Komplementärförderung ist ein beabsichtigter Umzug (Datum und neue Anschrift) der Einrichtung innerhalb von zwei Wochen schriftlich mittels des von hippo campus bereitgestellten Umzugsformulars sowie der Kopie der Ummeldung am neuen Wohnort mitzuteilen. Kommen die Personensorgeberechtigten der Mitteilungspflicht nicht oder nur verspätet nach, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die dadurch entstandene Förderkürzung Ersatz innerhalb



von 30 Tagen zu leisten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Ablehnungsbescheids der kindbezogenen Förderung.

(2) Münchner Einrichtungen:

1. Bei Umzug aus München, d.h. der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes laut § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I (Aufenthaltsgemeinden) ist nicht mehr München, hat das Kind ab dem Monat des Wohnortwechsels keinen Anspruch mehr auf den Krippen- oder Kindergartenplatz.

2. Der Krippen- oder Kindergartenplatz wird automatisch zum Monat, der dem Umzug aus der Landeshauptstadt München vorausgeht, gekündigt. Der Umzug ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende des dem Umzug vorausgehenden Monats schriftlich anzukündigen. Ein weiterer Besuch der Einrichtung ist rechtzeitig ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu beantragen. Im Falle der Genehmigung ist ein erhöhter Beitrag fällig, da die Förderung durch die Münchner Kitaförderung (MKF) nicht mehr greift (siehe Gebührensatzung für die von der LH München geförderten Einrichtungen der hippo campus gGmbH).

(3) Sollte der gewöhnliche Aufenthalt bzw. die Hauptwohnung des Kindes während des Besuchsmonats außerhalb Bayerns verlegt werden und damit die gesetzliche Förderung des Freistaates Bayern entfallen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die dadurch entstandene Förderkürzung Ersatz innerhalb von drei Monaten zu leisten.

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Die Einrichtungen der hippo campus gGmbH haben folgende Öffnungszeiten

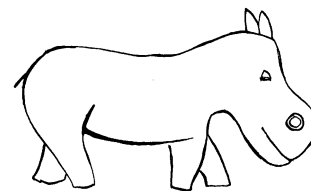
1. Münchner Einrichtungen: Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr.
2. Aschheimer Einrichtung: Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr.
3. Haarer Einrichtungen: Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 8 Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeiten im Rahmen der Wahlmöglichkeiten schriftlich zu bestimmen. Die Buchungszeiten müssen der tatsächlich benötigten durchschnittlichen Buchungszeit für ihr Kind entsprechen.
- (2) Müssen Buchungsstunden einzelner Kinder verringert werden, so geschieht die Auswahl der Kinder, deren Buchungszeit verringert wird, im Sinne der Kinder nach billigem Ermessen der hippo campus gGmbH.

§ 9 Schließungszeiten

- (1) Die hippo campus gGmbH kann kalenderjährlich Schließtage festlegen. Die maximale Anzahl ist im (AV) BayKiBiG festgelegt.
- (2) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung ersatzlos ganz oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Kindeswohl gefährdet ist oder die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen ganz oder teilweise erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

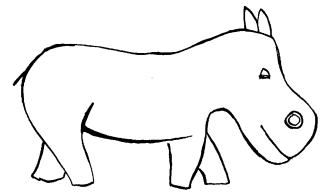


§ 10 Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihres Kindes unter Beachtung der gebuchten Buchungszeiten und der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet die Geschäftsführung in Absprache mit der Einrichtungsleitung.
- (2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder kommt es erst später bzw. wird es erst später gebracht, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Kinder im Altersbereich von 8 Wochen bis 6 Jahren dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten und geeigneten Personen abgeholt werden. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen werden von der Einrichtungsleitung entschieden und werden schriftlich festgehalten.
- (4) Wird ein Kind nicht innerhalb angemessener Zeit nach Ende der Öffnungszeit abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kindertageseinrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Maßnahmen zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden. Wird das Kind erst außerhalb der Öffnungszeiten abgeholt, wird pro angefangener Stunde eine zusätzliche Besuchsgebühr von 50€ erhoben.
- (5) Erkrankt ein Kind, darf es erst nach vollständiger Genesung wieder die Kindertageseinrichtung besuchen. Auch bei Infektionskrankheiten der Geschwister ist der Besuch der Tageseinrichtung mit dem Arzt abzuklären und der Leitung darüber verbindlich Auskunft zu geben. Das Fachpersonal entscheidet darüber, ob ein Kind in der Einrichtung bleiben kann oder abgeholt werden muss.
- (6) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In allen diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 11 Aufsicht und Haftung / Versicherungsschutz

- (1) Die Einrichtung übernimmt Kraft des Betreuungsvertrages die Aufsichtspflicht während der Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt und endet mit der SICHTBAREN Übergabe bzw. Abholung des Kindes, d. h. Ankunft und Abholung des Kindes sind dem zuständigen Personal bekannt zu geben.
- (2) Die Verantwortung für den Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten.
- (3) Für Veranstaltungen, die im Rahmen der Einrichtung für die Familien angeboten werden, wie Feste oder Ausflüge usw., liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.
- (4) Jedes Kind ist unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht:
 - a. auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - c. bei Ausflügen der Einrichtung



- (5) Die Inanspruchnahme der Versicherung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht unverzügliche Mitteilungspflicht an die Leitung. Für die Garderobe sowie mitgebrachte Gegenstände, wie Spielzeug, Fahrräder usw. übernimmt die Einrichtung keine Haftung.

§ 12 Elternbeirat

Der Elternbeirat wird gemäß der gesetzlichen Regelung in Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetzes gebildet.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Die Satzung vom 01.09.2024 wird damit ersetzt.

Die hippo campus gGmbH kann diese Satzung nach billigem Ermessen ändern.

Änderungen werden frühestens 2 Monate nach deren Bekanntgabe wirksam.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.